

Deutsche Bundesbank, Zentralbereich Beschaffung Vergabeverfahren Nr. 25-2000070134

B1_Rahmenvertrag Arbeitnehmerüberlassung

Hinweise

Bei dem beigefügten Dokument handelt es sich um ein Vertragsmuster, das bereits teilweise Eintragungen enthält. **Im Rahmen der Angebotsabgabe sind zunächst keine Eintragungen des Bieters notwendig.**

Sobald das Ergebnis des Vergabeverfahrens feststeht,

-sind einzelne in der in §5 genannten Qualifikationsnachweise nach Aufforderung nachzureichen

-erfolgen durch die Vergabestelle weitere bzw. abschließende Eintragungen auf Grundlage von eingereichten Nachweisen sowie ggf. in Abstimmung mit dem künftigen Auftragnehmer/Verleiher.

Danach wird der Vertrag inklusive seiner Anlagen von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

Bestellnummer Auftraggeber:
Vertragsnummer Auftraggeber:
Vertragsnummer Auftragnehmer:

1. Ausfertigung:
2. Ausfertigung:
3. Ausfertigung:

Rahmenvertrag Arbeitnehmerüberlassung

Zwischen der **Deutschen Bundesbank**
Zentralbereich Beschaffungen
Taunusanlage 5
60329 Frankfurt/Main

– nachstehend Entleiher genannt –

und der Firma
vertreten durch

– Auftragnehmer, nachstehend Verleiher genannt –

wird folgender Rahmenvertrag (Vertrag) **Sachbearbeitung in der Kaufmännischen
Wohnungsverwaltung** geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Überlassungspflicht
- § 2 Verleiherlaubnis
- § 3 Vertragsgrundlagen
- § 4 Vertragslaufzeit und Höchstwert
- § 5 Qualifikationsnachweise des Verleihers
- § 6 Qualifikation der Leiharbeitskräfte
- § 7 Fürsorgepflichten, Arbeitssicherheit
- § 8 Tarifbindung, Sozialversicherungsbeiträge, Steuer
- § 9 Vergütung
- § 10 Einsatzzeiten, Einsatzort, Austausch von Leiharbeitskräften, Weisungsrecht
- § 11 Arbeitszeitznachweise
- § 12 Informationspflichten zur Erfüllung von Meldepflichten, A1-Formular
- § 13 Haftung Versicherung
- § 14 Nutzung von IT-Equipment des Entleihers, Rückgabe überlassener Gegenstände
- § 15 Datenschutz
- § 16 Sicherheitsinteressen des Entleihers, Vertraulichkeit
- § 17 Weitere Vereinbarungen
- § 18 Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Anlagenverzeichnis

Anlage Ziff. Bezeichnung der Anlage

- 1 **Anlage zu § 2:** Verleiherlaubnis vom
- Anlagen zu § 5:**
- 2 ☒ Auszug aus dem Handelsregister vom
- 3 ☒ Auszug aus dem Gewerbezentralregister vom
- 4 ☒ Persönliche Bestätigung des Geschäftsführers des Verleihers über die Gewährung der tariflichen Arbeitsbedingungen vom
- 5 ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vom
- 6 ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft vom
- 7 ☒ Unbedenklichkeitsbestätigung der Träger der Sozialversicherung (Krankenkasse) über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom
- 8 ☒ Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung vom durch
- ☒ Versicherungsnachweis über bei
- 9 ☒ **Anlage zu § 9:** Vergütungsvereinbarung
- ☐ **Anlage zu § 12:** A1-Formular
- 8 **Anlage(n) zu § 13:** Nachweis zur Betriebshaftpflichtversicherung s.o. Anlagen zu § 5
- 13a und 13b ☒ **Anlagen zu § 14:** Vordrucke 11059-1 und 11059-2
- 10 ☒ **Anlage zu § 16 Ziff. 16.3:** Vordruck 11058
- 11 ☒ **Anlage zu § 16 Ziff. 16.4:** Vordruck 11059-3
- ☐ **Anlage zu § 17:**
- 12 **Anlage zu § 8:** B4_Anlage 12 Tarifvertrag 25-2000070134.pdf
- Anlage zu § 16:**
- Anlage zu § :**
- Anlage zu § :**
- Anlage zu § :**

§ 1 Geltungsbereich, Überlassungspflicht

- 1.1** Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher bei ihm in einem Arbeitsverhältnis beschäftigte Leiharbeitskräfte während der Laufzeit dieses Vertrages entgeltlich zu überlassen. Die Beauftragung von Nachunternehmern ist ausgeschlossen. Die Regelungen dieses Vertrages gelten für alle zwischen den Vertragsparteien während seiner Laufzeit geschlossenen einzelnen Arbeitnehmerüberlassungsverträge. Ein vor Ablauf der Laufzeit dieses Rahmenvertrags geschlossener einzelner Arbeitnehmerüberlassungsvertrag behält seine Gültigkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung. In diesem Fall gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages bis zur Beendigung des Einzelvertrages entsprechend fort.
- 1.2** Die vorgesehenen Tätigkeiten und geforderten Qualifikationen sowie die Anforderungen zur Arbeitssicherheit und die im Einzelfall geforderten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ergeben sich ebenso wie die Vergütung und die Verrechnungssätze aus den einzelnen Arbeitnehmerüberlassungsverträgen.
- 1.3** Die jeweilige Anzahl der Leiharbeitskräfte, die Personalien überlassener Leiharbeitskräfte, die jeweiligen Einsatzzeiten und Einsatzorte sowie erforderliche Schutzausrüstungen ergeben sich aus den jeweils im Bedarfsfall zu schließenden Arbeitnehmerüberlassungsverträgen. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen für den Entleiher wird mit diesem Vertrag nicht begründet.
- 1.4** Der Verleiher stellt sicher, dass die überlassenen Leiharbeitskräfte in den Betriebsablauf beim Entleiher eingegliedert werden können, Weisungen entgegennehmen und während der Überlassungsdauer dem Entleiher zur vorgesehenen Tätigkeit zur Verfügung stehen.

§ 2 Verleiherlaubnis

- 2.1** Der Verleiher ist im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.
- ☐ Die Verleiherlaubnis wurde von der Agentur für Arbeit, Regionaldirektion am unbefristet erteilt. Kopie in Anlage Ziff.
- ☐ Die Verleiherlaubnis wurde von der Agentur für Arbeit, Regionaldirektion am befristet bis erteilt. Sie wurde zuletzt verlängert am Kopie in Anlage Ziff. .
- Der Verleiher bestätigt, dass er von der Verleiherlaubnis in den vergangenen drei Jahren Gebrauch gemacht hat.
- 2.2** Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher auf dessen Aufforderung die weiterhin bestehende Gültigkeit seiner Verleiherlaubnis durch Vorlage einer Kopie derselben nachzuweisen.
- 2.3** Der Verleiher verpflichtet sich darüber hinaus, den Entleiher über alle Änderungen der Erlaubnis, insbesondere über die Aufnahme von Auflagen, Änderungen oder Ergänzungen von Auflagen, den Wegfall der Erlaubnis sowie die Versagung der Verlängerung – bei befristeter Erteilung der Verleiherlaubnis – unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Wird die Verleiherlaubnis nicht verlängert, wird sie zurückgenommen oder widerrufen, hat der Verleiher den Entleiher außerdem auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist schriftlich hinzuweisen.

§ 3 Vertragsgrundlagen

- 3.1** Die Überlassung von Leiharbeitskräften des Verleihers an den Entleiher richtet sich ausschließlich nach den Regelungen dieses Rahmenvertrages sowie nach dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.
- 3.2** Die Regelungen dieses Rahmenvertrages gelten für den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag auch dann, wenn in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht Bezug auf diesen Rahmenvertrag genommen wird. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag wird in der für diesen Vertrag gewählten Schriftform geschlossen.
- 3.3** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Verleihers und des Entleihers sind ausgeschlossen, selbst wenn im Einzelnen in der Abwicklung dieses Vertrages und von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen auf sie Bezug genommen werden sollte.

§ 4 Vertragslaufzeit und Höchstwert

- 4.1** Dieser Vertrag beginnt am 01.10.2026 und gilt bis 30.09.2027. Der Vertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Vertragsjahresende schriftlich gekündigt werden. Der Vertrag kann vom Auftraggeber einmal um ein Jahr verlängert werden. Die Nutzung der Verlängerungsoption muss dem Auftragnehmer mind. 3 Monate vor Vertragsende schriftlich mitgeteilt werden, sonst endet der Vertrag. Im Falle des Erreichens des Höchstwertes gem. §4.4 endet dieser Rahmenvertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit. Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 2 Jahre.

Ungeachtet besonderer Kündigungsrechte aus einem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag hat jede Partei das Recht, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages geltenden Arbeitnehmerüberlassungsverträge bezogen auf das Ende des Rahmenvertrags gleichfalls zu kündigen.

- 4.2** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.
- 4.3** Die Kündigung bedarf der für diesen Vertrag gewählten Schriftform und ist der anderen Vertragspartei mittels Einschreiben zuzustellen.
- 4.4** Die unter diesem Rahmenvertrag zu erbringenden vertragsgegenständlichen Leistungen können bis zu einem Höchstwert von 255.000€ netto bezogen auf die maximale Vertragslaufzeit gemäß § 4.1 abgerufen werden.

§ 5 Qualifikationsnachweise des Verleihers

Der Verleiher hat dem Entleiher folgende Nachweise/Erklärungen vorgelegt:

- ☒ Verleiherlaubnis, Anlage Ziff. 1
- ☒ Aktueller Auszug aus dem Handelsregister, Anlage Ziff. 2
- ☒ Aktueller Auszug aus Gewerbezentralregister, Anlage Ziff. 3
- ☒ Persönliche Bestätigung des Geschäftsführers des Verleihers über die Gewährung der tariflichen Arbeitsbedingungen, Anlage Ziff. 4
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts, Anlage Ziff. 5
- ☒ Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, Anlage Ziff. 6
- ☒ Unbedenklichkeitsbestätigung der Träger der Sozialversicherung (Krankenkasse) über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge zur sozialen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, Anlage Ziff. 7
- ☒ Nachweis über Betriebshaftpflichtversicherung (mindestens in vorgeschriebener Höhe), Anlage Ziff. 8
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐

§ 6 Qualifikation der Leiharbeitskräfte

- 6.1** Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher Leiharbeitskräfte zu überlassen, die für den nach diesem Vertrag oder den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehenen Einsatzzweck geeignet und ausgebildet ist. Sofern für diesen Einsatzzweck Befähigungsnachweise oder Zulassungen vertraglich oder gesetzlich/behördlich gefordert sind, muss der Verleiher diese im Original vor Arbeitsaufnahme vorlegen. Für zum Austausch vorgesehene Leiharbeitskräfte gilt dies entsprechend. Auch unabhängig von speziellen Festlegungen müssen die Leiharbeitskräfte die notwendigen Qualifikationen für die zu erbringenden Leistungen besitzen. Der Verleiher verpflichtet sich, für eine regelmäßige Weiterbildung der Leiharbeitskräfte Sorge zu tragen. Sind ausländische Leiharbeitskräfte eingesetzt, müssen diese der deutschen Sprache in Abhängigkeit von der auszuübenden Tätigkeit in Wort und in Schrift mächtig und zur Arbeitsleistung berechtigt sein.
- 6.2** Der Verleiher stellt sicher, dass die Leiharbeitskräfte auch während der Zeit des Einsatzes beim Entleiher qualifiziert werden, sofern dies aufgrund gesetzlicher/behördlicher Vorgaben erforderlich ist.

§ 7 Fürsorgepflichten, Arbeitssicherheit

- 7.1** Der Entleiher wird während der Ausführung der Leistungen, bzw. der Zeit des Einsatzes der Leiharbeitskräfte in seinem Betrieb für den Entleiher die sich aus § 618 BGB ergebenden Schutzmaßnahmen für die Leiharbeitskräfte treffen. Insbesondere wird er mit den Leiharbeitskräften vor Arbeitsaufnahme eine Einsatzbesprechung vornehmen, sie über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit am Einsatzort unterrichten sowie über notwendige Maßnahmen und betriebliche Einrichtungen zur Abwendung von Gefahren in Kenntnis setzen, sofern sich nichts Gegenteiliges aus dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergibt.
- 7.2** Der Verleiher ist verpflichtet, den Leiharbeitskräften eine für die jeweilige Tätigkeit beim Entleiher erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Nur falls im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart, wird der Entleiher der Leiharbeitskraft die persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen.

- 7.3** Die während der Tätigkeit der Leiharbeitskräfte turnusmäßig anfallenden arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Pflichtuntersuchungen) werden vom Verleiher veranlasst. Über Angebotsuntersuchungen wird die Leiharbeitskraft unterrichtet und kann an diesen – falls gewünscht – teilnehmen.

§ 8 Tarifbindung, Sozialversicherungsbeiträge, Steuer

- 8.1** Der Verleiher bestätigt, dem Entleiher ausschließlich bei ihm beschäftigte Leiharbeitskräfte zu überlassen und diesen mindestens ein Entgelt gem. § 8 AÜG zu gewähren. Der Verleiher erklärt, dass die beim Entleiher eingesetzten Leiharbeitskräfte vor ihrem Einsatz beim Entleiher ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass ihr Einsatz beim Entleiher im Wege der Arbeitnehmerüberlassung erfolgt. Die im Betrieb des Entleihers geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen ergeben sich aus dem Tarifvertrag für die Beschäftigten der Deutschen Bundesbank (Anlage Ziff. 12) sowie aus dem Arbeitszeitgesetz. Die tarifvertragliche Einstufung der jeweils zu besetzenden Stelle ergibt sich aus der Festlegung im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.
- 8.2** Der Verleiher verpflichtet sich, die für die erbrachten Leistungen der Leiharbeitskräfte zu entrichtenden Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer regelmäßig abzuführen sowie die Leiharbeitskräfte bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu versichern bzw. den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.
- 8.3** Werden Leiharbeitskräften Sachbezüge zur Verfügung gestellt, so werden sich Verleiher und Entleiher über die Tragung der Kosten für die Sachbezüge vorab einigen. Einzelheiten werden in dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart. Der Verleiher ist verpflichtet, für die ggf. erforderliche Versteuerung eines etwaigen, durch die Gewährung von Sachbezügen entstandenen geldwerten Vorteils der Leiharbeitskraft Sorge zu tragen.
- 8.4** Der Verleiher stellt sicher, dass beim Verleih von Ausländern an den Entleiher im Einsatzland Deutschland diese die erforderlichen Berechtigungen zur Ausübung der Beschäftigung beim Entleiher besitzen und unter Arbeitsbedingungen tätig sind, die den jeweiligen Bedingungen deutscher Leiharbeitskräfte gleichkommen.

§ 9 Vergütung

- 9.1** Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher die in der Anlage Ziff. 9 oder, falls dort nicht geregelt, die im jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegte Vergütung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Kosten, die darüber hinaus für An-/Abfahrt, Einsatz an unterschiedlichen Einsatzorten, Übernachtung oder bei Wochenend-/Feiertagstätigkeit zusätzlich entstehen, werden nach den Festlegungen in Anlage Ziff. erstattet.
- 9.2** Der Verleiher rechnet die monatlich aufgrund der Arbeitszeitzachweise (Formular stellt der Entleiher) der eingesetzten Leiharbeitskraft entstandenen Forderungen ab und legt dem Entleiher eine den kaufmännischen Anforderungen entsprechende Rechnung bis spätestens des Folgemonats vor. Der Rechnung werden die jeweiligen Arbeitszeitzachweise beigelegt. Die Arbeitszeitzachweise sind vorab dem Entleiher, dort Bitte auswählen , bzw. spätestens innerhalb von Tagen nach Leistungserbringung zur Bestätigung vorzulegen (s. auch § 11.2).
- 9.3** Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung. Die Vergütung wird erst fällig, wenn sämtliche bestätigten Arbeitszeitzachweise für die abgerechneten Leistungen vorliegen.

§ 10 Einsatzzeiten, Einsatzort, Austausch von Leiharbeitskräften, Weisungsrecht

- 10.1** Die zu überlassenden Leiharbeitskräfte, ihre Einsatzzeiten und der Einsatzort ergeben sich aus dem jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag.
- 10.2** Zur Sicherstellung des Zutritts- und der Aufenthaltsberechtigung in den Gebäuden des Entleihers erhalten die Leiharbeitskräfte in der Regel vom Entleiher einen Dienst- bzw. Zutrittskontrollausweis, der ggf. auch für die Erfassung der geleisteten Arbeitszeit eingesetzt werden kann. Die Leiharbeitskräfte sind darauf hinzuweisen, dass sie den ausgegebenen Dienstaussweis für die Dauer des Aufenthaltes auf dem Gelände des Entleihers nach seinen Vorgaben offen zu tragen haben und die bei Ausgabe des Dienstausses gespeicherten Daten zur Zutrittsverwaltung, Besucherleitfunktion und ggf. zur Erfassung der geleisteten Arbeitszeit verwendet werden.
- 10.3** Der Entleiher hat das Recht, nach seiner Wahl den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag fristlos zu kündigen oder einen Austausch der Leiharbeitskraft zu verlangen, wenn diese für die vorgesehene Tätigkeit nicht qualifiziert ist, sich nicht in das betriebliche Umfeld beim Entleiher eingliedern lässt, die Betriebsordnung gefährdet oder aus Gründen, die nach arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu einer Abmahnung führen würden, sich als nicht geeignet erweist. Entscheidet sich der Entleiher für einen Austausch der Leiharbeitskraft, teilt er dies dem Verleiher bis spätestens 12:00 Uhr eines Arbeitstages mit Wirkung für den nächsten Arbeitstag mit. Die ersatzweise vom Verleiher angebotene Leiharbeitskraft kann nur im Einverständnis mit dem Entleiher eingesetzt werden.
- 10.4** Sofern der Entleiher das Recht nach Ziff. 10.3 in den ersten Tagen nach Arbeitsaufnahme ausübt, ist von ihm keine Vergütung für die Einsatzzeit der Leiharbeitskraft zu entrichten.

- 10.5 Der Verleiher hat sicherzustellen, dass die dem Entleiher überlassenen Leiharbeitskräfte für die vereinbarte Überlassungsdauer in den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag festgelegten üblichen Arbeitszeiten ununterbrochen zur Verfügung stehen. In Krankheitsfällen, bei Ableistung des dem jeweiligen Arbeitnehmer zustehenden Urlaubs und in sonstigen Fällen, in denen Leiharbeitskräfte ausfallen, hat er für einen geeigneten, störungsfreien Ersatz zu sorgen.
- 10.6 Werden dem Entleiher in den Fällen von Ziff. 10.3 oder 10.5 Leiharbeitskräfte neu überlassen, wird über diese und deren Einsatzdauer ein neuer Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossen.
- 10.7 Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitskräften über Art und Umfang ihrer Tätigkeiten im Rahmen des festgelegten Tätigkeitsbereichs Weisungen zu erteilen.

§ 11 Arbeitszeitznachweise

- 11.1 Über die Einsätze der Leiharbeitskräfte ist jeweils ein Arbeitszeitznachweis zu führen. Dieser wird in der Regel durch die Teilnahme der Leiharbeitskräfte an der elektronischen Zeiterfassung des Entleihers erbracht. Anderenfalls ist der Arbeitszeitznachweis durch ein anderes geeignetes Verfahren zu erbringen; hierüber wird eine Vereinbarung in den jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag aufgenommen.
- 11.2 Der Arbeitszeitznachweis wird dem Entleiher vom Verleiher jeweils mit der Abrechnung der Vergütung vorgelegt und vom Entleiher, Ansprechperson , bzw. , bezogen auf die erfolgten Einsätze bestätigt (s. auch § 9.2).
- 11.3 Sollte es im Betrieb des Entleihers zu Streik, Aussperrung, vorübergehendem Betriebsstillstand kommen, wird der Einsatz der Leiharbeitskräfte an den bestreikten Stellen sofort unterbrochen.

§ 12 Informationspflichten zur Erfüllung von Meldepflichten, A1-Formular

Hat der Verleiher seinen Sitz im Ausland, überlässt er dem Entleiher nach Aufforderung unverzüglich die notwendigen Informationen, damit dieser den zur Erfüllung ihm obliegenden Meldepflichten nach § 17b AÜG vor Beginn der jeweiligen Überlassung der Leiharbeitskraft nachkommen kann. Ebenfalls legt er dem Entleiher eine Bestätigung über die Fortentrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen vor (A1-Formular), wenn die Leiharbeitskraft im Entsendestaat versichert bleibt.

§ 13 Haftung, Versicherung

- 13.1 Der Verleiher haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für schuldhaftes Verhalten, insbesondere für die Verfügbarkeit von Leiharbeitskräften mit den entsprechenden vorgesehenen Qualifikationen, in der vereinbarten Zeit und deren sorgfältige Auswahl.
- 13.2 ☒ Der Verleiher hat einen Versicherungsschutz bei in Höhe von mindestens 3.000.000,00 € für Personen- und Sachschäden, sowie in Höhe von mindestens 500.000,00 € für Vermögensschäden abgeschlossen und diesen dem Entleiher nachgewiesen (s. Anlage Ziff 8). Der Verleiher verpflichtet sich, den Versicherungsschutz während der Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit aufrechtzuerhalten und wird ihn nach Aufforderung des Entleihers regelmäßig durch Bestätigung des Versicherers nachweisen.

§ 14 Nutzung von IT-Equipment des Entleihers, Rückgabe überlassener Gegenstände

- 14.1 Die Nutzung von IT-Ressourcen des Entleihers durch die Leiharbeitskräfte ist nur zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Pflichten nach Maßgabe der "Externe Personen - Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweis für bestimmte IT-Ressourcen der Deutschen Bundesbank" (Vordruck 11059-1) möglich. Diese Bedingungen sind dem Vertrag als Anlage Ziff. 13a beigelegt. Eine Nutzung der IT-Ressourcen des Entleihers zu privaten oder eigengeschäftlichen Zwecken des Verleihers oder der Leiharbeitskräfte ist nicht gestattet. Die Nutzungsbefugnis kann aus betrieblichen oder sicherheitstechnischen Gründen oder bei einem wiederholten bzw. einem nicht lediglich – seiner Natur und seinen Folgen nach – geringfügigen Verstoß gegen die im Zusammenhang mit der Nutzung den Leiharbeitskräften obliegenden Pflichten ganz oder teilweise widerrufen oder zeitweise ausgesetzt werden. Soweit der Verstoß seiner Natur und seinen Folgen nach nicht nur geringfügig ist oder im Wiederholungsfall, kann der Entleiher den Austausch der Leiharbeitskräfte verlangen. § 10 Ziff. 10.3, 10.4 und 10.6 dieses Vertrages bleiben unberührt.
- 14.2 IT-Ressourcen, wie z. B. Arbeitsplatz- oder Stand-alone-PC, Internetzugang, E-Mail-Fazilitäten etc. können den Leiharbeitskräften nur dann überlassen werden, wenn sie die „Verpflichtungserklärung der in der Bundesbank tätigen, nicht zum Kreis der Beschäftigten zählenden Personen, die bestimmte IT-Ressourcen der Bundesbank nutzen“ (Anlage Ziff. 13b

; Vordruck 11059-2) rechtswirksam abgegeben haben. Daher wird der Verleiher auf Verlangen des Entleihers darauf hinwirken, dass die einzusetzenden Leiharbeitskräfte rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit beim Entleiher diese Erklärung abgeben.

- 14.3** Die Verfügbarkeit der IT-Ressourcen kann nur in dem Umfang eingeräumt werden, in dem sie auch dem Entleiher zur Verfügung steht; es besteht kein Anspruch auf Beschaffung weiterer IT-Ressourcen, weitergehende Rechtspflichten werden nicht übernommen.
- 14.4** Der Verleiher ist verpflichtet, der Ansprechperson des Entleihers am Ende des letzten Arbeitstags der jeweiligen Leiharbeitskräfte die diesen vom Entleiher ausgehändigten Arbeitsgeräte, Werkzeuge, besondere Schutzausrüstungen, Werksausweise, Schlüssel oder sonstige überlassene Gegenstände einschließlich überlassener IT-Ressourcen zurückzugeben. Der Entleiher ist berechtigt, nicht zurückgegebene Gegenstände nach dem Zeitwert zu berechnen und vom Verleiher für diese Schadensersatz zu verlangen.

§ 15 Datenschutz

- 15.1** Der Verleiher verpflichtet sich, die folgenden Daten seiner dem Entleiher überlassenen Leiharbeitskräfte dem Entleiher zu übermitteln:

- vollständiger Name
- Geburtsdatum

Die Erhebung und Speicherung der o.g. Daten beim Entleiher ist zur Konkretisierung der Leiharbeitskraft gemäß § 1 Abs. 1 Satz 6 AÜG sowie zu Identifizierungs- und Abrechnungszwecken erforderlich. Mit der Identifizierung wird es dem Entleiher ermöglicht zu überprüfen, ob die betreffenden Leiharbeitskräfte innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 1 Abs. 1b AÜG bereits für ihn tätig waren. Sofern der Entleiher die Leiharbeitskraft anhand der o.g. Daten nicht eindeutig identifizieren kann, verpflichtet sich der Verleiher, dem Entleiher auf Anfrage ergänzende, der Identifizierung dienende Daten der Leiharbeitskraft zu übermitteln (Geburtsort bzw. Adresse).

- 15.2** Entleiher und Verleiher haben das gemeinsame Verständnis, dass sie zum Zweck der Durchführung des Vertrags jeweils getrennt Verantwortliche für die jeweils eigene Verarbeitung personenbezogener Daten sind. Der Verleiher ist für diejenigen Verarbeitungen der personenbezogenen Daten des Leiharbeitnehmers verantwortlich, die für die Erfüllung dieses Vertrags gegenüber dem Entleiher erforderlich sind. Der Entleiher ist für die Verarbeitungen verantwortlich, die für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erforderlich sind oder die sich aus dem Einsatz des Leiharbeitnehmers ergeben. Entleiher und Verleiher erfüllen die datenschutzrechtlichen Anforderungen jeweils gesondert und getrennt.

§ 16 Sicherheitsinteressen des Entleihers, Vertraulichkeit

- 16.1** Der Verleiher verpflichtet sich, die Leiharbeitskräfte auf die erhöhten Sicherheitsinteressen des Entleihers hinzuweisen. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Zugangsbestimmungen beim Betreten und Befahren der jeweiligen Einsatzorte der Leiharbeitskräfte einzuhalten und Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, die innerhalb der Liegenschaften des Entleihers gelten, zu beachten sind.
- 16.2** Des Weiteren hat er darauf hinzuwirken, dass alle Kenntnisse, die die Leiharbeitskräfte bei ihrer Tätigkeit für den Verleiher erlangen, vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Verleiher und die Leiharbeitskräfte haben – auch nach der Beendigung des Vertrages – über alle im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung bekannt gewordenen sicherheitsrelevanten Umstände oder sonstige Interna beim Entleiher Stillschweigen zu bewahren. Auf die Geschäftsverbindung zum Entleiher kann Dritten gegenüber nur nach Zustimmung des Entleihers verwiesen werden.
- 16.3** ☒ Auf Verlangen des Entleihers wird der Verleiher eine Verpflichtungserklärung (Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 BGBl. I S. 469ff) abgeben und darauf hinwirken, dass die einzusetzenden Leiharbeitskräfte rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit(en) ebenfalls eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung Ihrer Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz gemäß dem beigefügten Vordruck 11058 (Anlage Ziff. 10) vor der dafür zuständigen Stelle abgeben.
- 16.4** ☒ Sowohl die Leiharbeitskräfte als auch der Verleiher können bei Durchführung des Vertrags unter Umständen Kenntnis von marktsensiblen Informationen erhalten, die weder öffentlich bekannt, noch der Öffentlichkeit zugänglich sind (Insiderinformationen). Deshalb haben sowohl die Leiharbeitskräfte als auch der Verleiher die „Einwilligungs- und Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers und der ggf. von ihm benannten Hilfspersonen, welche bei Auftragsausführung Insiderinformationen erhalten“ (Vordruck 11059-3, Anlage Ziff. 11), durch Unterschrift anzuerkennen, bevor die Tätigkeit aufgenommen wird. Der Verleiher wird auf Verlangen des Entleihers darauf hinwirken, dass die einzusetzenden Leiharbeitskräfte rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit(en) beim Entleiher diese Erklärung abgeben. Sollte der Entleiher den Inhalt dieser Erklärungen aufgrund einer sich aus einer Änderung von technischen oder rechtlichen Rahmenbedingungen ergebenden Erforderlichkeit zukünftig anpassen müssen, kann die vertraglich geschuldete Tätigkeit nur fortgesetzt werden, wenn auch der Inhalt der angepassten Fassung der Erklärungen vom Verleiher und Leiharbeitskräften durch Unterschrift anerkannt wurde.

§ 17 Weitere Vereinbarungen

17.1 Ergänzung zu § 8.4:

Ausländische Leiharbeitskräfte (mit Ausnahme derer aus EU-Staaten, für deren Staatsangehörige keine Arbeitserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland nötig ist) dürfen vom Verleiher nur beschäftigt werden, wenn sie eine gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis besitzen. Der Entleiher hat das Recht, sich die Dokumente jederzeit vorlegen zu lassen

17.2 Ergänzung zu §9:

a) Nr. 9.1:

Die angebotenen Preise sind Festpreise ohne MwSt. und gelten für das erste Vertragsjahr fest. Danach können Preisänderungen nur nach ausdrücklicher Zustimmung beider Vertragsparteien vorgenommen werden. Zum Beispiel bei Änderung von gesetzlichen Mindestentgelten oder bei Erhöhung von Tariflöhnen. Ein Antrag auf Preisanpassung ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zwei Monate vor dem geplanten Änderungstermin bei der gegenseitigen Vertragspartei zu stellen. Die neuen Preise gelten dann wieder für ein Jahr fest. Kommt eine Einigung bei der Preisanpassung bis zum vorgesehenen Änderungstermin nicht zustande, endet der Vertrag zum vorgesehenen Änderungstermin.

b) Nr. 9.2:

Die Leistungen des Vertrages werden je effektiv geleisteter Einsatzstunde (ohne Pause) abgerechnet.

Die Zahlungsfrist beginnt erst ab vertragsgemäßer bzw. abgenommener Lieferung/Leistung und Eingang einer fälligen Rechnung. Rechnungssteller müssen Rechnungen gegenüber der Deutschen Bundesbank in elektronischer Form im Sinne der E-Rechnungsverordnung (ERechV) ausstellen und übermitteln.

Die Elektronische Rechnung ist über die Zentrale Rechnungseingangsplattform (ZRE) unter Verwendung der Leitweg-ID 991-80008-08 einzureichen und muss zwingend die Bestellnummer (BBk-xxxxxxx-x) enthalten. Rechnungsbegleitende Anhänge zu einer Elektronischen Rechnung sind nur zulässig, wenn sie im PDF-Format eingereicht werden. Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, Rechnungen ohne Bestellnummer an den Rechnungssteller zurückzuweisen.

c) Nr. 9.3:

Die 30-tägige Zahlungsfrist gemäß § 286 Abs.3 S.1 BGB wird nur bei Eingang einer Elektronischen Rechnung, die die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt, in Lauf gesetzt.

d) Nr. 9.4:

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich nachträglich.

Dabei ist neben dem Rechnungsbetrag die Bestellnummer sowie die Vertragsnummer anzugeben. Auf dem Lieferschein / Arbeitsnachweis muss neben der Bestellbelegnummer auch die Bestellposition angegeben werden.

Die Zahlung erfolgt bei vertragsgemäßer Lieferung / Leistung und Abnahme innerhalb 30 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug. Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der auf den Tag des Auftragseingangs bei dem die Überweisung ausführenden Servicezentrum Buchhaltung des Auftraggebers folgende Geschäftstag. Sollte die Leistungserbringung erst nach Rechnungseingang erfolgen / abgeschlossen sein, verlängert sich das Zahlungsziel entsprechend.

17.3 Ergänzung zu § 10:

a) Nr. 10.2:

Für den Dienst- bzw. Zutrittskontrollausweis muss ein mindestens drei Monate gültiger Personalausweis / Reisepass vorgelegt werden.

b) Nr. 10.5:

Urlaubszeiten und weitere geplante oder absehbare Abwesenheiten der eingesetzten Leiharbeitskraft sind mit dem fachlichen Ansprechpartner des Entleihers rechtzeitig abzustimmen.

Zeiten von geplanten und ungeplanten Abwesenheiten (inkl. Urlaub) des eingesetzten Leiharbeitnehmers können im Einvernehmen mit dem Entleiher ohne Ersatz überbrückt werden.

17.4

17.5

17.6

17.7

17.8

§ 18 Schriftform, Salvatorische Klausel, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Dieser Vertrag bedarf, um wirksam zu werden, der Schriftform i. S. d. § 127 Abs. 1, § 126 BGB. Gleiches gilt für alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und/oder seiner Anlagen sowie für Änderungen des/der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages/Arbeitnehmerüberlassungsverträge.

18.2 Sollte sich herausstellen, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sind, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit des Vertrags. Die Vertragspartner werden für die nichtige Bestimmung eine alternative Regelung treffen, die unter Berücksichtigung des Zwecks dieses Vertrags der nichtigen Bestimmung inhaltlich möglichst nahe kommt.

18.3

18.4 Es gilt deutsches Recht.

18.5 Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart, sofern die Voraussetzungen des § 38 ZPO vorliegen.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name, Unterschrift Verleiher

Name, Unterschrift Entleiher
